



GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG

GPA-Mitteilung 16/1993

Az. 455.70

30.11.1993

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 KJHG

Aufgrund von Erkenntnissen aus der überörtlichen Prüfung sieht sich die Gemeindeprüfungsanstalt veranlaßt, auf fehlerhafte Einzelentscheidungen der Praxis bei der Umsetzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 KJHG, aber auch auf mögliche generelle Versäumnisse aufmerksam zu machen. Schwierigkeiten bestehen anscheinend sowohl bei der Anwendung des § 41 Abs. 1 KJHG als auch darin, der Intention des Gesetzgebers nachzukommen und ein bedarfsorientiertes, zeitgemäßes Hilfeangebot für diesen Personenkreis zu entwickeln und auszugestalten. Der Gesetzgeber hat § 41 KJHG ab 01.01.1995 von einer "Kann-Vorschrift" in eine "Soll-Vorschrift" umgewandelt; die Übergangszeit bis dahin gilt es zu nutzen.

1. Konkrete Einzelfälle

a) Es wurden Fälle festgestellt, in denen junge Volljährige bereits selbständig lebten und jeweils mit Freund/Freundin eine gemeinsame Wohnung bezogen hatten. Die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt wurden auch weiterhin im Rahmen der Jugendhilfe getragen. Maßgebliches Entscheidungskriterium war jeweils eine abzuschließende bzw. eine weitere noch zu beginnende Schul- oder Berufsausbildung.

b) In einer Reihe von Fällen wurde die Hilfe jeweils über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt. Auch hier war offensichtlich allein entscheidend, daß noch eine Schul- oder Berufsausbildung zu Ende gebracht werden sollte.

2. Rechtliche Einschätzung, Übergangszeit bis Ende 1994

2.1 Mit der Einführung des § 41 KJHG im Jahre 1991 wurde eine erweiterte fachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe für junge Volljährige begründet. Intention des Gesetzgebers dabei war, vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Jugendphase und der besonderen Herausforderung für junge Menschen aufgrund der Komplexität in der Lebensführung sowie zunehmender Schwierigkeiten bei der Integration in den Erwachsenenbereich

Herausgeber und Druck:

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Hoffstr. 1a, 76133 Karlsruhe (nur für dienstlichen Gebrauch)

(erstmalige) Leistungen der Jugendhilfe auch jungen Volljährigen zu gewähren. Sie sollten dadurch überwiegend nicht mehr auf die Inanspruchnahme von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG angewiesen sein.

Die in der früheren Regelung der §§ 6 Abs. 3/75 a JWG ausdrücklich genannten Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Bildung mögen zwar auch bei der Anwendung des § 41 KJHG ein wesentlicher Gesichtspunkt der Förderung sein; als Entscheidungskriterien reichen sie aber allein nicht aus. Jedenfalls nach der neuen Rechtslage muß darüber hinaus die Möglichkeit einer positiven Veränderung in der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und in seiner eigenverantwortlichen Lebensführung zu erwarten sein. Es entspricht nämlich der allgemeinen Lebenserfahrung, daß auch junge Volljährige, die sich noch in Ausbildung befinden bzw. eine solche beginnen wollen, als Persönlichkeiten bereits so reif und gefestigt sind, daß sie der Hilfen nach § 41 KJHG nicht mehr bedürfen. Es ist daher erforderlich, den jeweiligen Entwicklungsstand des jungen Volljährigen unter Berücksichtigung der Einbindung in sein soziales Umfeld genau zu analysieren, mögliche zukünftige Veränderungsschritte abzuschätzen und darauf aufbauend potentielle Hilfen anzugehen. Eine permanente (Erfolgs-)Kontrolle der jeweiligen Entwicklungsschritte muß die Hilfe begleiten. Kostenzusagen, die seither oftmals noch unbefristet bzw. in Jahreszeiträumen erteilt werden, sind zeitlich erheblich enger auszugestalten. Sobald Indizien oder Tatsachen eine hinreichend gefestigte Persönlichkeitsstruktur aufzeigen und eine eigenverantwortliche Lebensführung durch den jungen Volljährigen möglich scheint, ist die Jugendhilfemaßnahme zu beenden. All dies kann im übrigen bei konsequenter Verwaltungspraxis auch zu finanziellen Einsparungen führen.

2.2 Bis 31.12.1994 ermöglicht § 41 KJHG eine reine Ermessensentscheidung (Kann-Regelung, vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KJHG). Dies bedeutet, daß der junge Volljährige keinen Rechtsanspruch auf die Hilfe hat, sie folglich nicht einklagen kann. Er hat lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Der Jugendhilfeträger kann - zumindest vorübergehend andere Schwerpunkte setzen und die Hilfe wegen der aktuellen Haushaltssituation auch von Fall zu Fall einschränken oder gar ganz versagen. Bei der gegenwärtigen dramatischen Entwicklung der kommunalen Haushalte wird diesem noch zu wenig beachteten Aspekt sicherlich größere Bedeutung beigemessen werden müssen.

Mit dem Ende der Übergangszeit ab 01.01.1995 (Soll-Regelung) wird allerdings die vom Gesetzgeber gewünschte Erweiterung des Leistungsangebots für den Kreis der jungen Volljährigen verstärkt in den Vordergrund rücken müssen. Dieser gesetzliche Auftrag ist bislang offenbar noch nicht ausreichend erkannt und wahrgenommen worden.



3. Konsequenzen für die Praxis

Soweit noch nicht geschehen, sollte der Jugendhilfeträger regeln, a) wie das gesetzlich eingeräumte Ermessen bis zum Ablauf der Übergangsfrist (Ende 1994) auszuüben ist und b) welches (neue) Hilfeangebot speziell für den Kreis der jungen Volljährigen ab Anfang 1995 (fort-)entwickelt werden kann.

Buchst. a wird durch eine entsprechend modifizierte Dienstanweisung verhältnismäßig rasch und problemlos umgesetzt werden können.

Zu Buchst. b wird es erforderlich sein, die Problematik verwaltungsintern und auch im Jugendhilfeausschuß auf breiter Basis fachlich zu diskutieren und schließlich ein auf die örtliche Bedarfssituation abgestimmtes Angebot zu entwickeln und einzurichten.

Dabei ist es auch denkbar, vorhandene Konzeptionen und Einrichtungen fortzuentwickeln und sie partiell für den Kreis der jungen Menschen ab dem 18. Lebensjahr zu öffnen. Weitere Möglichkeiten sind z. B. eine Art "mobile Betreuung", bei der ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin mehrere junge Volljährige intensiv aber ambulant in ihrem häuslichen (Wohn-)Bereich betreut, sowie Wohngemeinschaften für junge Volljährige mit einem entsprechenden pädagogischen Betreuungsangebot.

Das neue bzw. erweiterte Hilfeangebot muß nicht zwingend teurer sein. Gerade bei der gegenwärtig prekären Finanzlage müssen Möglichkeiten der Umschichtung und Umstrukturierung vorhandener Dienste/Leistungen ausgelotet werden. Bei "maßgeschneiderter" Nutzung der genannten Alternativen können sich durchaus auch Einsparungen ergeben.